

Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Telefon: 030 / 786 6006
Telefax: 030 / 785 5569
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit :

RA und Notar Christoph Stackmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Bitte stets angeben:
195/15JBsu

zur Zeit Heidelberg, 10.05.2022

In den Verfassungsstreitverfahren

der Familien E■■■■ S■■■■ und G■■■■

1 BvR 2257/16, 1 BvR 2824/17 und 1 BvL 3/18

updaten¹ die Kläger- und Beschwerdeführer: innen (Kl) ihren Vortrag zum einen mit der Vorlage des „Horizontalen Vergleichs 2022“ (I.), zum anderen durch den - sozialwissenschaftlich untermauerten- Hinweis auf die Tatsache, dass die Existenzminima im Steuer- und Sozialrecht nicht einmal entfernt mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Realitätsgerechtigkeit genügen (II.). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das beim BSG am 19.5.2022 zur mündlichen Verhandlung anstehende Revisionsverfahren B 8 SO 1/21 R, bei dem es (auch) um diese Frage geht. Vor dem Hintergrund der legislativen Bemühungen um eine Kindergrundsicherung sehen die Kläger außerdem Veranlassung, deren Fehlkonzeption sowie eine konzeptionell überlegene Alternative kurz zu skizzieren (III.). Nachzutragen ist ferner, dass das BSG trotz der in zahlreichen „Elternklagen“ erschöpfend vorgetragenen Kritik unverändert an seiner Judikatur festhält, ohne sich mit den vorgelegten, ausnahmslos entgegenstehenden sozialwissenschaftlichen Fachexpertisen ernsthaft auseinander zu setzen. Wie weit das BSG sich in der Leitentscheidung im Übrigen mit seiner Leugnung der „Breitenwirkung“ der GRV oder der Behauptung, dass die Gesundheitskosten der Rentner im Vergleich zu denen der Aktiven „nicht überproportional“ seien, von den sozialwissenschaftlichen Fakten entfernt, wird anhand

¹ 15 Jahre nach Klageerhebung und fast sieben Jahre seit dem Leiturteil des BSG vom 30.9.2015 B 12 KR 15/12 R

neuerer Daten ebenfalls kurz darzulegen sein (IV.). Dass die Verwirklichung des Prinzips der Belastungsgleichheit größte Anstrengungen verdient, ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, dass sich die Verteilungsspielräume einerseits durch den Verlust an wirtschaftlicher Dynamik, wachsender Staatsverschuldung und Inflation, andererseits durch die Zunahme an Hilfebedarfen beschleunigt verengen. Vielmehr resultieren aus den umweltpolitischen Notwendigkeiten unausweichlich ordnungspolitische Konsequenzen, welche aus der Marktwirtschaft heraus- und in eine öffentliche Verwaltungswirtschaft hineinführen, bei der an eine ausgewogene Lastenverteilung naturgemäß umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je mehr das der Tauschwirtschaft immanente Gleichheitsmoment schwächer wird (V.).

I.

Die Gegenüberstellung des als Anlage 1 beigefügten Horizontalen Vergleichs 2022 mit dem des Jahres 2021 weist eine Absenkung des rentenversicherten Durchschnittseinkommens um 2640 € aus (von 41.541 € auf 38.901 €); dass dies die Armutslage der Familien verschärft, überrascht nicht. Überraschend ist jedoch die Tatsache, dass der Abstand zwischen der vierköpfigen Familie mit Durchschnittsverdienst und dem Singlehaushalt zugunsten des letzteren um 596 € zunimmt (2021: 17.344 +233= 17.567 - gegenüber 15.691 + 2472= 18.163).

Dieses Ergebnis spricht schon prima facie gegen eine ausgewogene Lastenverteilung und unterstreicht erneut, dass der Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauen-Urteil“, die Benachteiligungen zwischen Haushalten mit und ohne Kinder „mit jedem Gesetzgebungsschritt zu verringern“², permanent weiter verletzt wird, - egal ob die Löhne steigen oder sinken. Obwohl die Tabellen nur die sogenannten Arbeitnehmer–Beiträge ausweisen und damit nur die „halbe Wahrheit“ offenbaren, wird der primär durch die Sozialabgaben bewirkte Deklassierungseffekt erneut klar sichtbar: Denn diese nehmen keinerlei Rücksicht auf die den Eltern von Staats wegen auferlegten, sogar strafbewehrten und damit indisponiblen Unterhaltslasten; dass diese normative Gestaltung des mit Abstand größten Transfersystems das Grundrecht der Belastungsgleichheit für die klagenden Eltern klar verletzt, belegt der Vergleich zur einkommensteuerlichen Behandlung des Kindesunterhalts.³

²BVerfG, Urteil vom 07.7.1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 138 juris: „Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen“; in ihrer Stellungnahme zum Fünften Familienbericht 1994 nahm die Bundesregierung hierauf Bezug und setzte die Verringerung der Einkommensabstände zwischen Familien und Kinderlosen an die Spitze der familienpolitischen Notwendigkeiten (ebda. S. IX)

³ dazu siehe den Orientierungssatz l. a) zu BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2018 -- 1 BvR 1728/12 -, „Transferzahlungen aus der Sozialversicherung in den Bundeshaushalt“, BVerfGE 149, 50-85, - sowie ebda. Rn. 75 juris: „Das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) abgeleitete Gebot der Belastungsgleichheit (vgl für

Das Kinderexistenzminimum in Höhe von 8388.- € pro Kind und Jahr wird für die überwiegend von Jung zu Alt verteilenden Systeme GKV/ GRV/ sPflV mit dem kumulierten Beitragssatz in Höhe von 37,8 Prozentpunkten belastet, 2022 per Saldo also mit 3171 €/ Kind. Dass Familien mit mehreren Kindern so unter das Existenzminimum gedrückt werden, ist der „typische“ Fall.⁴ Ohne die Belastung des Kinderexistenzminimums mit Sozialabgaben wäre es den Eltern mit Durchschnittsverdienst hingegen ohne weiteres möglich, ihre Kinder aus dem eigenen Arbeitseinkommen oberhalb des soziokulturellen Mindeststandards großzuziehen. Was Eltern unter Strafandrohung (§ 170 StGB) verboten ist, nämlich den Kindern den schichtangemessenen Unterhalt zu verweigern, macht „Vater Staat“ bedenkenlos. Es wird staatlicherseits ignoriert, dass in der logischen Sekunde der Entstehung des Lohnanspruchs auch der Unterhaltsanspruch der Kinder entsteht, der diesen von der Rechtsordnung zugewiesen wird; den Unterhaltsanteil als Elterneinkommen zu belasten (und im Ergebnis zu erheblichen Teilen -u.a. auch kinderlosen- Rentnern zu überweisen), beinhaltet somit einen massiven Widerspruch innerhalb der Rechtsordnung. Diese Unterhaltsverkürzung zeitigt bei den Kindern sozialversicherter Eltern „sozialtypisch“ Armut und verletzt so nicht zuletzt ihr Menschenrecht auf Bildung.⁵ Statt Armuts- und Notlagen zu verhindern, werden diese ausgerechnet vom „Sozialstaat“ hervorgerufen. Dass ein solcher „Sozialstaat“ das Staatswesen insgesamt untergräbt, liegt auf der Hand.

Der Öffentlichkeit sind diese Verteilungswirkungen der riesigen Sozialversicherungsrevenue insbesondere auf die Situation der Familien weithin unbekannt, vielmehr herrscht die Vorstellung vor, die Familienpolitik schüttele aus ihrem Füllhorn Unsummen über Familien aus; mit großem publizistischem Aufwand wurde diese Botschaft insbesondere im Zusammenhang zur sogenannten „Gesamtevaluation“ verkündet. Wie im Rahmen der vorliegenden Streitverfahren bereits ausgeführt, genügen diese Studien nicht einmal mi-

das Steuerrecht: BVerfG, 27.06.1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239 <268 ff>) erstreckt sich auf alle staatlich geforderten Abgaben. Dieses Gebot ist auch bzgl der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beachten"

⁴ so auf den Seiten 20 ff. (25) Astrid Wallrabenstein in ihrer Stellungnahme für die Bundesregierung vom 28.1.2019 zu 1 BvL 3/18; dass AW den Sozialgesetzgeber kraft höherer „Sachlogik“ von seiner Bindung an das Grundgesetz – menschenwürdiges Existenzminimum und Belastungsgleichheit- befreit sieht, verdeutlicht anschließend die Formulierung: „Die Sachlogik, der das Beitragsrecht der Sozialversicherung folgt, ist anders als im Steuerrecht also gerade nicht die Belastungsgleichheit“; dazu siehe die Erwiderung des Unterzeichners vom 28.6.2019- Text zu Fn. 3 und 4

⁵ z.B. Wiss. Beirat für Familienfragen, Die bildungspolitische Bedeutung der Familie – Folgerungen aus der PISA-Studie, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Schriftenreihe Bd. 224, Stuttgart 2002; Bundesjugendkuratorium. 2009. Kinderarmut in Deutschland: Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München; Holz, Gerda, Antje Richter, Werner Wüstendörfer, und Dietrich Giering. 2006. „Zukunftschancen für Kinder!?!– Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit“. Endbericht der 3. AWO-ISS-Studie im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Frankfurt am Main: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.; Laubstein, Claudia, Gerda Holz, Jörg Dittmann, und Evelyn Stahmer. 2012, Von alleine wächst sich nichts aus ... Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

nimalen wissenschaftlichen Anforderungen und ist das Gegenteil richtig, dass Familienpolitik in Deutschland nämlich per Saldo unter negativen Vorzeichen stattfindet,⁶ die sich überdies von Jahr zu Jahr schon allein deshalb weiter verschlechtern, weil der Anteil der kinderlosen Konkurrenten (einschließlich der Eltern erwachsener Kinder) in allen Marktbereichen zunimmt.⁷

Die Wirtschaftsforscher (nicht nur) der Gesamtevaluation scheitern bereits an der Doppelnatur des Kindergeldes, indem sie dieses vollständig der „Förderung“ zuschlagen, und dabei sogar als Quintessenz ihrer Überlegungen fordern, dieses einzufrieren und die Ersparnis in den Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung umzuwidmen!⁸ Selbst Fachinstitute fallen so den ubiquitären optischen Täuschungen in der Familien- und Sozialpolitik zum Opfer, von der Unkenntnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen jedweder Verteilungspolitik ganz zu schweigen. Der erkennende Senat sei an das verblüffende Ergebnis erinnert, das ihm in der VB der Familie G [REDACTED] 1 BvR 2533/20 präsentiert wurde: Von insgesamt 853 € Kindergeld/ Monat für vier Kinder entfallen sage und schreibe 839 € als Surrogate für die existenzminimalen Freibeträge auf den horizontalen Ausgleich; nur 14 von 853 € monatlich beinhalten die gebotene „Förderung“.⁹

Zuletzt hat der Unterzeichner die weitverbreiteten Irrtümer noch am Beispiel der sogenannten „Familienhilfe“ (§§ 10 SGB V, 25 SGB XI) richtiggestellt, welche gemeinhin als Paradebeispiel der Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung gilt, tatsächlich aber milliardenschwere Verteilungsströme weg von den Kindern hin zu älteren kinderlosen Ehepaaren und Singles verhüllt.¹⁰ Sozialversicherte Familien mit bis zu drei Kindern, das sind rund 98 Prozent, tragen ihre Gesundheitskosten per Saldo komplett selbst und beteiligen sich sogar noch an den Kosten kinderloser Rentner. Von diesen Ergebnissen seriöser Wissenschaft findet man in der 13-Millionen-Euro teuren Gesamtevaluation ebenfalls nichts; sie verbucht die Familienhilfe stattdessen komplett als Wohltaten im Volumen von zwei bis drei Dutzend Milliarden Euro.

⁶ siehe dazu den Anhang III der Erwiderung des Unterzeichners vom 16.5.2020 zu den Stellungnahmen sachkundiger Dritter im Verfahren 1 BvR 2257/16 (mwN); ausführlich J. Borchert, Sozialstaatsdämmerung (TB 2014), S. 14 f. und 96 ff.

⁷ Die daraus resultierenden Verdrängungseffekte, wiederum verbunden mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt, lassen sich auf dem Wohnungsmarkt besonders gut betrachten, siehe z.B. Umweltbundesamt <https://www.deutschlandin zahlen.de/tab/deutschland/infrastruktur/gebaeude-und-wohnen/wohnflaeche-je-einwohner>; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/wohnflaeche>

⁸ Siehe J. Borchert, Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, in: DPWV, Dokumentation der Fachtagung 23.10.2013: „Problemfall Familienförderung – was kommt nach der Gesamtevaluation?“, dort S. 30 (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/dokumentation_problemfall-familie_web.pdf)

⁹ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_10_28_VB_G_Endfassung_am_2.12.2020_anonymisiert.pdf

¹⁰ Siehe hierzu die Schriftsätze des Unterzeichners vom 3.5. 2021 sowie 15.7.2021 zu den hiesigen Az. (jeweils mwN); ausführlich und am konkreten Beispiel die Darstellung in der VB der Familie G [REDACTED] vom 28.10.2020 - 1 BvR 2533/20 (S. 10 ff.) sowie deren Ergänzung vom 18.11.2021, S. 5 ff.; tatsächlich wurden diese Sachverhalte, wissenschaftlich fundiert, bereits 2007 in den Klageschriften der vorliegend beschwerdeführenden Familien S [REDACTED] und E [REDACTED] an das SG Freiburg aktenkundig dargelegt (Bl. 7 ff. der SG-Akten)

Nach allem sehen sich die Kl. in ihrer Überzeugung bestätigt, dass diese Verteilung der sozialen Lasten weder mit dem Grundsatz der Belastungsgleichheit, noch dem Sozialstaatsprinzip vereinbar ist, vom Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG ganz zu schweigen. Verschärft wird die Verletzung der Belastungsgleichheit dabei durch die Tatsache, dass die Beitragsbemessungsgrenzen der „Solidarsysteme“ ausgerechnet die besonders leistungsfähigen Einkommensanteile der Arbeitnehmer von der sozialen Verantwortung freistellen,¹¹ nachdem schon der linear-proportionale Beitragstarif als solcher eine regressive Belastungswirkung zur Folge hat.

Fazit: Die in den letzten Jahrzehnten ungeachtet schwankender Arbeitsmarktlagen und trotz steter Kindergelderhöhungen etc. beständig zunehmende soziale Kluft sowie insbesondere die per Saldo Jahr für Jahr steigende -doppelte!¹² – Kinderarmut mit all ihren gesellschaftszerstörenden Konsequenzen (v.a. der Beschädigung der Bildungsfähigkeit des Nachwuchses) hat hier, auf der Abgabenseite ausgerechnet der „Solidarsysteme“ mit ihrer eklatanten Verletzung der grundlegenden Prinzipien der Belastungsgleichheit und des Familienschutzes, ihre kardinale Ursache. Entsprechend nehmen die Erdrosselungseffekte v.a. der Familienhaushalte mit jeder Beitragserhöhung zu, weil sich deren Belastungseffekte, bezogen auf das verfügbare Einkommen nach Deckung des Existenzminimums, je nach Kinderzahl multiplikativ erhöhen. Dass wegen der stark steigenden Beitragslasten ein „sozialpolitisches Desaster“ droht, wird nach jahrzehntelangem Leugnen mittlerweile selbst von Seiten der Sozialversicherungssorthodoxie zugegeben.¹³ Welchen Raubbau an dem die Zukunftsfähigkeit begründenden Humanvermögen diese Verteilungsordnung beinhaltet, haben die Wissenschaftler des Fünften Familienberichts schon 1994 klar analysiert.¹⁴ Vor dem ‚sozialen Chaos, das sich mit versicherungsmathematischer Prognosegenauigkeit ankündigt‘, warnten weitsichtige Zeitgenossen sogar bereits rund ein Jahrzehnt früher.¹⁵

¹¹ Das allfällige Gegenargument, die soziale Verantwortung für „Besserverdienende“ werde in der Einkommenssteuer abgefordert, verkennt zum einen die Tatsache, dass die parafiskalischen Belastungen für den 80%-Anteil der Sozialversicherungspflichtigen unter den Steuerzahlern längst mehr als das Doppelte des Revenuevolumens der Lohn- und ESt beiträgt; zum anderen bleibt außer Betracht, dass die Steuerbelastung der veranlagten Hochverdiener und ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen, von kurzzeitigen geringfügigen Ausnahmen abgesehen, seit 1953 fast kontinuierlich gesunken und dafür der Ertrag der indirekten Steuern sowie der Lohnsteuern in dominante Höhen gestiegen ist,- dazu ausführlich Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014 (TB-Ausgabe), S. 120 ff. (siehe dort insbes. Abb. 4)

¹² Geburtenraten weit unter dem Bestandserhaltungsniveau von rd. 2,0 plus zunehmende materielle Deprivation

¹³ Ralf Kreikebohm, NZS 2020, 401 ff. (410 f.)

¹⁴ Zu den „Raubbaueffekten“ am Humanvermögen und ihrer gesamtwirtschaftlich irreführenden Bilanzierung ausführlich Borchert, „Wiesbadener Entwurf“, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, Wiesbaden 2003, S. 138 ff.

¹⁵ Wolfgang Zeidler, Ehe und Familie, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 555 ff. (591)

Daran, dass die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen nun tatsächlich verloren gehen, kann bei nüchterner Analyse ebenso wenig Zweifel bestehen wie daran, dass dieser Verfall wesentlich auf den grob verfassungswidrigen Belastungen durch den riesigen Parafiskus beruht.¹⁶

II.

Da die Belastungsgleichheit mit der abgabenrechtlichen Verschonung der Existenzminima steht und fällt, muss hier noch die Tatsache in den Fokus gestellt werden, dass die Existenzminima im Steuer- und Sozialrecht (und mit ihnen die Regelsätze gemäß SGB II und XII) von Anfang an konträr zu den klar formulierten Anforderungen der Verfassungsjudikatur methodisch fehlerhaft ermittelt werden und sich von der notwendigen Realitätsgerechtigkeit immer weiter entfernen. Die nach den einschlägigen Maßstäben der Verfassungsjudikatur ohnehin verfassungswidrige soziale Kluft wird durch die aktuellen Entwicklungen, namentlich die Inflation, nun beschleunigt vergrößert. Deshalb sehen sich die Kläger- und Beschwerdeführer:innen zu dem Hinweis veranlasst, dass diese Frage derzeit beim BSG in einem Revisionsverfahren anhängig ist¹⁷, zu welchem die Sachverständige Irene Becker unter dem 29.10.2021 ein Gutachten erstattet hat; dieses ist als Anlage 2 beigelegt. Nach ihren Analysen lassen die legislativen Fehler selbst die minimale soziokulturelle Teilhabe, die in der Gruppe der untersten 5 % der Alleinlebenden möglich ist, evident nicht zu;¹⁸ davon, dass das Existenzminimum den gebotenen Anschluss zu dem soziokulturellen Lebenshaltungsniveau der untersten 15 bzw. bei Kindern 20 Prozent der Schichtung hält, könne keine Rede sein.¹⁹

¹⁶ Gelegentlich wird dem Befund unter Hinweis auf den im internationalen Vergleich doch eher mäßigen Gini-Koeffizienten widersprochen, dabei aber nicht erkannt, dass dieser zur Beurteilung konkreter Belastungsgleichheit ungeeignet ist; zudem wird üblicherweise die Beschränkung durch die Menge der über den Selbstbehalt hinausgehenden Überschüsse fälschlicherweise nicht in den Rahmen 0 bis 1 eingestellt: Entfällt die Hälfte der Einkommen beispielsweise auf die Subsistenz der Bevölkerung, dann ist auch ein Gini-Koeffizient von 0,3 hoch, siehe Walter Scheidel, Nach dem Krieg sind alle gleich, Darmstadt 2018, S. 24 ff. (26). Zudem ist weithin unbestritten, dass dieser Koeffizient bei „Vermögen“ hierzulande vergleichsweise sehr hoch ist, was prima facie jedenfalls gegen ein an der Leistungsfähigkeit ausgerichtetes Abgabensystem spricht. Sollte der erkennende Senat diesem Aspekt Relevanz beimessen, bittet der Unterzeichner um einen Hinweis, um ergänzend Stellung zu beziehen.

¹⁷ B 8 SO 1/21 R; Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 19.5.2022 bestimmt

¹⁸ eine vergleichbare Problematik für den Bereich des BAföG hat auch das BVerwG mit seinem Vorlagebeschluss vom 20.5.2021 aufgezeigt – 5 C 11/18; siehe ferner die Vorlage des SG Düsseldorf vom 13.4.2021 betr. Asylbewerberleistungen – S 17 AY 21/20

¹⁹ Die Sachverständige belässt es dabei nicht nur bei einer analytischen Kritik, sondern weist dem Gesetzgeber in neuesten Veröffentlichungen auch alternative und überzeugende Wege auf, wie sich die aufgrund der methodischen Fehler evidenten und unvermeidlichen Verletzungen des realitätsgerechten Existenzminimums bei der Regelsatzbemessung durch ein neues Konzept der Bemessung vermeiden lassen: Nämlich v.a. durch die Definition der „gesellschaftlichen Mitte“ als Ankerpunkt: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

Mit Datum vom 9.5.2022 hat die Sachverständige Becker noch ein Kurzgutachten zur Prüfung der Einmalzahlungen 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende auf Angemessenheit verfasst. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Einmalzahlung 2022 wegen der Preisentwicklungen die Kaufkraftminderung von 2021 (immerhin ca. 123 €) außen vor lasse und im Jahr 2022 weit (um ca. 117 €) hinter dem Anstieg der Lebenshaltungskosten zurückbleibe, die mit dem Regelbedarf abgedeckt sein sollten. Da bereits die Ausgangsbeträge – die nach den Vorschriften des RBEG für 2018 berechneten Regelbedarfsstufen – als nicht realitätsgerecht eingestuft werden müssten, können existenzielle Bedarfe nicht mehr gedeckt werden. Auch die Einmalzahlungen 2021 und 2022 zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehrausgaben deckten die Mehrausgaben kaum. Angesichts der jüngsten Erfahrungen sei eine Reform der Regelsatzfortschreibung dringend geboten; es sollte eine zeitnahe, unterjährige und letztlich vorläufige Anpassung an Preissteigerungen gesetzlich verankert werden. Das Kurzgutachten ist als Anlage 3 beigelegt.

Ebenfalls zum Gegenstand des o.g. Revisionsverfahren gemacht wurde das verfassungsrechtliche Kurzgutachten, welches von Anne Lenze auf Veranlassung einiger Wohlfahrtsverbände erstellt hat. Überzeugend weist sie darin die Verfassungswidrigkeit der gravierenden Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums nach; die Expertise ist als Anlage 4 beigelegt²⁰. Die Kläger- und Beschwerdeführer: innen machen sich diese Materialien zur Stützung ihres Vorbringens zu eigen, weil sie ihre Analysen im Sinne eines „Erst-recht-Arguments“ verstärken: Würden die Existenzminima nämlich realitätsgerecht ermittelt, wäre die Verletzung des Prinzips der Belastungsgleichheit durch die Legislative noch klarer erkennbar.

III.

1. Um weitverbreiteten Missverständnissen vorzubeugen: Vorstehende Ausführungen unterstreichen zugleich, dass die in der laufenden Legislaturperiode zur Realisierung anstehende Kindergrundsicherung die Ursachen der Kinderarmut unangetastet lässt, die vor allem in der regressiven und individualistisch verengten Beitragsgestaltung der Sozialversicherung zu finden sind. Es handelt sich um eine Operation ohne Diagnose, welche nur Symptome behandelt. Zum einen werden die Befunde nur oberflächlich beschrieben (so bleibt bspw. unreflektiert, dass Kinderarmut im Beamtenmilieu kaum zu finden ist), zum anderen fehlt eine gründliche Anamnese, welche die Zunahme der Kinderarmut parallel zur Ausweitung der Sozialbeiträge ins Auge fasst und Voraussetzung für die richtige Diagnose ist: Familien sind nicht deshalb arm, weil der Staat sie zu wenig „fördert“, sondern weil „Vater Staat“ sie einem Übermaß an Abgaben aussetzt, - es geht um Eingriffslagen. Die für eine verfassungskonforme Lastenverteilung entscheidenden Fragen der Finanzierungsinstrumente bleiben nicht

²⁰ Zu beachten ist allerdings, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens Ende September 2021 die Preisspirale bei den Energiekosten (Haushaltsstrom) noch nicht berücksichtigt werden konnte und somit die Unterdeckung in der Zwischenzeit noch zugenommen hat.

nur unbeantwortet, sondern sie werden überhaupt nicht gestellt. Umverteilung zugunsten von ökonomisch Schwächeren kann aber nur gelingen, wenn hierfür die ökonomisch Stärkeren zur Verantwortung gezogen werden; wer schon einmal Wasser mit einem Sieb umzuverteilen versucht hat, weiß, dass es für den Erfolg entscheidend auf das Instrument ankommt. Infolgedessen kämpfen die zahlreichen Studien zu den Varianten der Kindergrundsicherung bzw. des „Teilhabegebeldes“ allesamt mit dem Problem, dass sich die komplexen Ent- und Belastungen im Transferdschungel nicht gleichheitskonform befriedigend justieren lassen, sondern stets „Abbruchkanten“ verbleiben. Diese indizieren jedoch die Unausgewogenheit der Lasten- wie der Leistungsverteilung und unterstreichen die Notwendigkeiten permanenter Anpassungen der Leistungen an die Existenzminima, die steten Veränderungen ausgesetzt sind. Die Kindergrundsicherung in ihren gegenwärtig diskutierten Varianten ist deshalb zur gleichheitsbasierten Herstellung von Lastengerechtigkeit im Einklang mit den allfälligen sozioökonomischen Veränderungen ebenso ungeeignet wie dazu, die seit Jahrzehnten wachsende Kinderarmut an den Wurzeln zu packen. Hinter der „Spendierhosenpose staatlicher Omnipotenz“ (so schon G. Mackenroth und W. Schreiber) verbirgt sich in Wirklichkeit eine weitere Spirale intransparenter Umverteilung, bei der nur sicher ist, dass die Empfänger ihre Geschenke zumindest teilweise weiter selbst bezahlen müssen (Wolfgang Zeidler, PräsBVerfG, 1986: „Schleiertänze, die Salome vor Neid erblassen ließen“).

2. Einen Denkanstoß, wie stattdessen ein überzeugenderes, weil den fließenden Veränderungen elastisch folgendes, dynamisches Grundkonzept mit dem Kinderexistenzminimum als Dreh- und Angelpunkt aussehen kann, hat dankenswerterweise der Verfasser des „HV 2022“, der ehemalige Bundesgeschäftsführer des DFV (und frühere Finanzbeamte) Siegfried Stresing, skizziert. Er hat den HV nämlich um die Überlegung ergänzt, wie die Situation denn aussehen würde, wenn man die Einführung der Existenzminima in die Sozialabgabenbelastung nach dem derzeitigen kumulierten Beitragssatz für die GRV, GKV und SPfIV in Höhe von 37,8 Prozent sowie die maximale Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags im EStG (Spitzensteuersatz 42 Prozent) in Gestalt eines „Neuen Kindergeldes“ zielgerecht durchführt. Das Ergebnis ist aus der Anlage 5 ablesbar: Es errechnet sich für die Kinder sozialversicherter Eltern der Betrag in Höhe von 6694,- Euro pro Kind und Jahr bzw. 558 Euro/Monat. Selbst Durchschnittsverdiener-Haushalten mit sieben Kindern stünde so das volle Existenzminimum zur Verfügung; für die Kinder sozialversicherter Eltern mit unter- sowie durchschnittlichen Einkommen beinhaltet dieser Betrag nicht nur die Kompensation übermäßiger Eingriffe („Rückgabe von Diebesgut“), sondern zugleich die gebotene „Förderung“. Hingegen bedarf es für die Kinder der sozialversicherungsfreien Eltern (die nur der allgemeinen Steuerlast unterliegen) der Kompensation der parafiskalischen Überlast nicht, weshalb es hier bei der allein steuerlichen Lösung über Freibeträge verbleiben kann. Diese Lösung würde den Skandal der

wachsenden Kinderarmut umkehren, auf die sozio-demografischen wie -ökonomischen Veränderungen dynamisch und verwaltungstechnisch einfach (auch für die Arbeitgeber) reagieren, die „Spendierhosen-Gaukelei“ der „In-sich-Transfers“ bei der Kindergrundsicherung bzw. des „Teilhabegebeldes“ vermeiden, „jedes Kind als gleich viel wert“ behandeln sowie dem Unfug des Geredes vermeintlicher „Strafabgaben Kinderloser“ vorbeugen.

IV.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass das BSG seine den Maßstäben des erkennenden Senats widersprechende Judikatur bis heute unverändert fortsetzt, indem es entgegen den Einsichten der Verfassungsjudikatur weiter behauptet, es handele sich bei den zur Prüfung gestellten Fragen um solche des Familienlastenausgleichs,²¹ und indem es an der seit dem 3.4.2001 überholten Formel zuwider den ökonomischen Grundtatsachen festhält, dass Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung *„nicht gleichartig seien, weil Kindererziehung nicht sogleich wieder an die Rentner ausgeschüttet werden könne“*.²² Zahllose Versuche der „Elternkläger“, das BSG mit Hilfe anerkannter Sozialökonomien (darunter Mackenroth, Schreiber, v. Nell-Breuning; M. Werding, H. Birg u.v.m.) zur Korrektur seiner Fehlvorstellungen zu veranlassen, blieben vollkommen fruchtlos. Die Einsicht aus dem „Kinderbeitragsurteil“ zur sPflV vom 3.4.2001, dass beide Beiträge auf der entscheidenden ökonomischen Ebene als Konsumverzicht identisch sind, wobei nur der Konsumverzicht in Gestalt der Kindererziehung real „Vorsorge“ ist und man ohne Kindererziehung gar keine Renten ausschütten kann, bleibt bis heute in Kassel ebenso unentdeckt wie die Tatsache, dass es sich gerade nicht um Fragen des Familienlastenausgleichs handelt, welche der Gesetzgeber nach Ermessen regeln kann, sondern ganz im Gegenteil um Eingriffslagen, bei welchen der Gleichheitssatz durch Art. 6 Abs. 1 GG scharf gestellt ist. Den Paradigmenwechsel der Verfassungsjudikatur in der Beurteilung der Bedeutung der Kindererziehung für die intergenerationell verteilenden Systeme nahm das BSG bis heute ebenso wenig zur Kenntnis, wie die evidente Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips gegenüber Familien.²³ Ja, die Urteile des erkennenden Senats werden nicht einmal in ihrem unmissverständlichen Wortlaut verstanden: Exemplarisch hierfür sei die Tatsache angeführt, dass das BSG im Urteil vom 30.9.2015 die lebenslange Absenkung des Pflegebeitragssatzes von Eltern auch nur eines Kindes als mit dem Postulat des BVerfG nach einer Entlastung von Eltern *„während der Kindererziehung“* vereinbar hielt.²⁴

²¹ Dazu ausführlich Martin Estelmann, Das "Beitragskinderurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 - 1 BvR 1629/94, SGB 2002, 245 ff.

²² Exemplarisch für viele zwischenzeitliche Entscheidungen das Urteil vom 16. Oktober 2019 – B 13 R 14/18 R –, BSGE 129, 192-210, SozR 4-2600 § 70 Nr 3, Rn. 33 ff.

²³ Ausführlich dazu die VB 1 BvR 2533/20 (wie Fn. 4)

²⁴ So nimmt das BSG dieses Postulat zwar zur Kenntnis -, *„An anderer Stelle wird ausgeführt, dass der danach zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich jedenfalls durch Regelungen erfolgen muss, die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten; denn die Beiträge, die*

Dass und wie sich das BSG auf dem sozialwissenschaftlichen Terrain verirrt und durch repetitive Bezugnahme auf sein Leiturteil weiter verirrt²⁵, illustriert nicht zuletzt die Behauptung, für eine Übertragbarkeit der Grundsätze des „Kinderbeitragsurteils“ auf die GRV fehle es an der notwendigen Mindestgeschlossenheit, weil entgegen der von den Klägern vertretenen Auffassung keine *„rechtlich fundierte Wahrscheinlichkeit <besteht>, dass die Kinder der Beitragszahler in dem Sicherungssystem der GRV zukünftig selbst Beiträge leisten und dadurch zum Fortbestand des Systems beitragen werden“*²⁶. Dass es zuerst um eine Frage der sozialwissenschaftlich zu beurteilenden Datengrundlagen geht und das BSG diese vollständig verfehlt hat, wurde bereits von Martin Werding in seiner der VB 1 BvR 2257/16 beigelegten Stellungnahme vom 9.3.2016 festgestellt. Auch auf der Basis neuerer Daten ergibt sich das genaue Gegenteil zur Auffassung des BSG: Dass nämlich mehr als 90% der Bevölkerung in Deutschland Versicherte und/oder Rentenbezieher (und damit zuvor Beitragszahler) in der GRV sind. Dazu kommen die Kinder und Jugendlichen, die in den allermeisten Fällen noch nicht versichert sein können. Daraus ergibt sich eine extrem hohe Wahrscheinlichkeit, dass sowohl die Eltern als auch die Kinder Mitglieder der GRV sind bzw. sein werden, und zwar mit eher steigender Tendenz.²⁷ Der Unterzeichner vermag bei diesen Realitäten nicht nachzuvollziehen, wie die sozialwissenschaftlich seriös ermittelten Fakten sich laut BSG *„rechtlich fundiert“* anders darstellen sollten.

Ebenso verirrt hat sich das BSG in seinem Leiturteil vom 30.9.2015 bei dem Vergleich der Gesundheitskosten der Angehörigen der Großelterngeneration (rund 123,1 Mrd Euro) mit denen der unter 65 Jahre alten Personen (131,2 Mrd Euro), aus dem es den Schluss zieht, *der überwiegende Teil der Gesamtkosten (Krankheitskosten) entstand nach den vorstehenden Ausführungen in der Generation der Erwerbstätigen selbst, und nicht - wie vom BVerfG im sPV-Urteil gefordert (BVerfGE 103, 242, 263 = SozR 3-3300 § 54 Nr 2 S 16 f) - „überproportional“ in der Generation der Älteren/Nichterwerbstätigen.*²⁸

von der heutigen Kindergeneration später im Erwachsenenalter auch zugunsten pflegebedürftiger kinderloser Versicherter geleistet werden, basieren maßgeblich auf den Erziehungsleistungen ihrer heute versicherungspflichtigen Eltern. Die hiermit verbundene Belastung der Eltern tritt in deren Erwerbsphase auf und ist deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen (BVerfGE 103, 242, 270 = SozR 3-3300 § 54 Nr 2 S 22 mwN).

(BSG, Urteil vom 30. September 2015 – B 12 KR 15/12 R –, BSGE 120, 23-51, SozR 4-1100 Art 3 Nr 77, Rn. 84)-ignoriert diese Aussage jedoch in den anschließenden Rn. 85 ff. vollständig

²⁵ und dabei den Kl. den gesetzlichen Richter der Tatsacheninstanz vorenthielt!

²⁶ ebenda, Rn. 39 ff.

²⁷ Dazu hat der Sozialökonom Reinhard Loos dem Unterzeichner am 4.5.2022 im Einzelnen folgende Daten übermittelt: Zum 31.12.2019 waren in Deutschland 56,73 Mio Personen ohne Rentenbezug in der GRV versichert (BMAS, Rentenversicherungsbericht 2021, Anhang, Übersicht 1). 2 Jahre vorher waren es nur 55,11 Mio Personen (ebenda). Zum selben Zeitpunkt gab es in der GRV 21,12 Mio. Personen mit Bezug einer Rente aus der GRV (ebenda, Übersicht 5). Die Relation zwischen Versicherten mit und ohne Rentenbezug lag also bei 2,69 : 1. Insgesamt bedeutet dies 76,23 Mio Versicherte. Die Bevölkerung in D umfasst zum Jahresende 2019 insgesamt 83,17 Mio Personen (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>). Davon waren also 91,7% in der GRV versichert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit regelmäßig nicht zu den Versicherten gehören.

²⁸ ebenda, Rn. 66 -68 juris

Zu diesem Ergebnis kann man allerdings nur dann kommen, wenn man eine der einfachsten Regeln der Verhältnisrechnung verletzt, dass nämlich ein Gruppenvergleich die Größenverhältnisse der beiden Gruppen in die Rechnung einzustellen hat. Hier ist aktuellen amtlichen Veröffentlichungen für das Jahr 2019 zu entnehmen, dass die Relation zwischen der Generation im Rentenalter und den jüngeren Krankenversicherten 3,71: 1 beträgt, die tatsächlichen Kosten der Senioren somit maßstabgerecht bei mehr als dem Dreieinhalbfachen liegen.²⁹ Dafür, dieses Ergebnis als nicht „überproportional“ zu bezeichnen, bedarf es dann schon besonderer Unkenntnis einfachster mathematischer Regeln.

V.

Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.³⁰ Der Gedanke, dass sich dieses Verfassungspostulat nicht nur auf die ökologische Problematik bezieht, sondern auch die intergenerationell verteilenden Sozialsysteme betrifft, liegt auf der Hand und wird in der Literatur seit dem „Klima-Beschluss“ des BVerfG mit zunehmender Intensität diskutiert.³¹ Die ökologischen und die sozialen Fragen lassen sich nicht allein wegen ihrer Wechselwirkung³² nur zusammen lösen, sondern auch weil die ökonomischen Ressourcen für beide Bereiche nur einmal zur Verfügung stehen.

Solange Politik und Gesetzgebung in der Rentendebatte die Illusionen weiter schüren, die geleisteten Geldbeiträge, nicht die Kinder, beinhalten die „Vorsorge“ für das Alter, wird das Verständnis dafür nicht entstehen, dass die künftigen Rentenparameter entscheidend durch die Lebensumstände der Nachwuchsgeneration definiert werden. Das, was die Nachwuchsgeneration an Altenlasten tragen kann, hängt davon ab, was sie zum gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig an Altlasten zu bewältigen und an Zukunftsinvestitionen zu leisten hat. Solange diese Zusammenhänge nicht für jeden offen zutage liegen werden die Rentner und Rentenanwärter mit dem „Pathos der Selbstgerechtigkeit“ (W. Schreiber) auf ihr Beitragskonto und den Eigentumsschutz ihrer Ansprüche und Anwartschaften pochen. Ebenso wenig wird die Bereitschaft für den notwendigen Konsumverzicht wachsen, der Voraussetzung für den Klimaschutz sowie die notwendigen Investitionen dafür ist. Deshalb kommen der „Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung ebenso wie dem Prinzip

²⁹ Im Einzelnen: In der GKV waren im Jahr 2019 69,75 Mio von insgesamt 79,02 Mio in Deutschland krankenversicherten Personen Mitglied (BMG, Daten des Gesundheitswesens 2021, S. 108). Das entspricht einem Anteil der gesetzlich Versicherten von 88,3% an allen Krankenversicherten. 16,78 Mio aller Krankenversicherten waren 65 Jahre und älter (ebenda, S. 110), also 21,2 %. Die Relation zwischen der Generation im Rentenalter und den jüngeren Krankenversicherten beträgt somit 3,71: 1.

³⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris

³¹ Siehe bspw. Gregor Kirchhof, Intertemporale Freiheitssicherung. Zu den Folgen der Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Sozialversicherungen und die Staatsverschuldung, Gutachten für Die Familienunternehmer e.V., Berlin, September 2021

³² Siehe z.B. zu Fußnote 7

der Belastungsgleichheit wachsende Bedeutung gerade im intergenerationellen Zusammenhang der Wahrung der Freiheitschancen der Jugend zu. Das Baugesetz der Gesellschaft „Solidarität“ bedeutet im Kern nichts anderes als die „Wahrnehmung“ von Verantwortung gegenüber der Mitwelt und Nachwelt; das setzt die Transparenz der Lebensbedingungen voraus, welche aber nicht zuletzt durch die völlig verfehlte Semantik vor allem des Rentenrechts verhüllt werden.³³ Während der Waldbauer, der das Wiederaufforsten unterlässt, seinen Raubbau mit dem Verlust seiner Leibrentenansprüche büßt, bleibt die Verantwortung der „Generation Asse“ für die ungeheuerlichen intergenerationellen Rücksichtslosigkeiten in der Abstraktion des Systems der GRV verborgen. Zur Kultur der Verantwortungslosigkeit tragen die Sozialsysteme wesentlich bei.³⁴ Das gilt es auch bei der Entscheidung der vorliegenden Verfahren zu bedenken. Denn die Nachwuchsgeneration wird bedenkenlos nicht nur durch und für die Altenlasten, sondern zugleich für die Altlasten zur Verantwortung gezogen, wie sich zum einen in der Diskussion um die Kreditfinanzierung der ökologisch gebotenen Maßnahmen zeigt. Hier werden Zweifel an der Generationengerechtigkeit einer Kreditfinanzierung nämlich mit dem Argument zurückgewiesen, dass die Nachwuchsgenerationen doch die Nutznießer der Maßnahmen seien, weshalb es nur recht und billig sei, sie auch für die Zukunftsinvestitionen in die Pflicht zu nehmen. Diese Argumentation ignoriert die Tatsache, dass wesentliche Teile der „Investitionen“ für Klima und Umwelt in der Reparatur der angerichteten Umweltschäden bestehen; für diese sind jedoch die vorangegangenen Generationen verantwortlich, namentlich also die Rentnergeneration. Deshalb verstößt es gegen die Generationengerechtigkeit, wenn statt der Rentnergeneration nun die Nachwuchsgeneration hiermit belastet wird. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass immer größere Anteile der Rentnergeneration den umweltschädigenden Überkonsum nur deshalb treiben konnten, weil sie sich das Aufziehen von Kindern erspart haben. Diese Generation hat der schwächer besetzten Nachwuchsgeneration deshalb nicht nur die wachsenden Kosten der „Unterjüngung“, sondern auch der Verwüstung der Umwelt und damit die Kumulation von Altenlasten und Altlasten aufgebürdet.

Zudem wird in der Debatte um die Kreditfinanzierungen staatlicher Maßnahmen und ihrer Ausweitung nicht beachtet, dass Staatsschulden implizit eine Steuererleichterung der stärkeren Schultern und somit einen Verstoß gegen das Gebot der Belastungsgleichheit beinhalten, wenn sie nicht mit ausgleichenden Korrekturen in der Gestaltung der Abgabensysteme einhergehen (bspw existenzminimale Freibeträge in der Sozialversicherung, Anhebung der Spitzensteuersätze sowie substanzielle Erbschafts- und Vermögenssteuern); davon ist im gegenwärtigen Koalitionsvertrag und der Gesetzgebung aber nicht die Rede. Statt die Verursacher von „Unterjüngung“ und Altlasten zur Kasse zu bitten, wer-

³³ Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 49 ff.

³⁴ Dazu ausführlich J. Borchert, Generationengerechtigkeit und strukturelle Hemmnisse, in: M. Martinek/W. Mazal/E. Wetscherek (Hrsg.), Zwischen Jugendwahn und Altersarmut- der 50er als Angelpunkt, Tagungsbericht Denkwerkstatt St. Lambrecht 2016, S. 15 ff.

den -wie im „Horizontalen Vergleich 2022“ erneut nachgewiesen- nach wie vor die sozialversicherten Arbeitnehmer, dabei die Familien an der Spitze, durch Sozialabgaben und Lohnsteuern (sowie zudem Umsatzsteuern) weit überproportional belastet und im Ergebnis (zumindest in der unteren Einkommenshälfte) finanziell erdrosselt.³⁵

Auf eine im öffentlichen Diskurs bisher unbeachtete Konsequenz der Umweltreparaturen, welche ebenfalls die konstitutive Bedeutung der Belastungsgleichheit für die gesellschaftliche Stabilität unterstreicht, wies schon vor Jahrzehnten der Sozialethiker Oswald von Nell-Breuning SJ mit sehr grundlegenden Überlegungen hin- wörtlicher Auszug:

„Soweit allerdings bereits angerichtete Umweltschäden wiedergutmacht werden müssen, führt die dazu benötigte Arbeit zu einer ernsten Schwierigkeit im wirtschaftlichen Bereich. Die Organisation unserer Marktwirtschaft unterstellt stillschweigend, daß die Arbeiter durch ihre unterschiedlichen Produkte und deren Austausch einander wechselseitig entlohnen. Die Arbeit zur Wiederinstandsetzung der verwüsteten Umwelt erzeugt aber keine derart marktwirtschaftlich austauschbaren Produkte, sondern öffentliche und als solche dem entgeltlichen Austausch entzogene Güter wie gute Luft, blauen Himmel und anderes mehr. Infolgedessen läßt diese Arbeit sich marktwirtschaftlich nicht finanzieren. So führen die Sünden, die wir an unserer Umwelt begangen haben, uns mehr aus der Marktwirtschaft hinaus und in eine öffentliche Verwaltungswirtschaft hinein.“³⁶

Mit diesem Wechsel verliert somit das Moment der Gleichheit der Tauschsubjekte, das den Kern der „Katallaxie“ des Marktes als prägender gesellschaftlicher Struktur ausmacht, entsprechend an konstitutiver Wirkmacht, -erst recht mit Blick auf die Lebenssituation der Nachwuchsgeneration. Nach Überzeugung der Kl. unterstreichen diese Zusammenhänge einmal mehr, dass das Gleichgewicht und die Stabilität des Ganzen mit der konsequenten Verwirklichung des Grundsatzes der Belastungsgleichheit sowie der legislativen Beachtung der Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrags“³⁷ stehen und fallen.

Dr. Borchert, Rechtsanwalt

Fünf Anlagen: 1) HV 2022; 2) Gutachten Irene Becker v. 29.10.2021; 3) Kurzgutachten Becker v.9.5.2022; 4) Kurzgutachten Anne Lenze v. 30.9.2021; 5) Konzept „Neues Kindergeld“, Siegfried Stresing, April 2022

³⁵Siehe oben, „Horizontaler Vergleich 2022“; ferner J. Borchert, Sozialstaatsdämmerung (2014), S. 131 f. „Der ganz normale Wahnsinn: Abgabenquoten bei Normalverdienern über 50 Prozent“; ein konkretes Beispiel (einschließlich der Gehaltsabrechnungen) für eine 6köpfige Familien liegt dem erkennenden Senat mit der VB 1 BvR 2533/20 vor (Familie G [REDACTED])

³⁶ in: Arbeitet der Mensch zuviel?, Freiburg 1985, S. 110 ff. (126)

³⁷ BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 1629/94, - Rn 62 juris